

Die Monopolkommission hat gemäß § 46 Abs. 2 GWB (24 b Abs. 7 Satz 3 GWB-alt) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Kommission nur persönlich teil; eine Vertretung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme ist auch durch Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, Internet) möglich.

§ 2

Die Monopolkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung einberufenen Sitzung im Sinne von § 1 teilnehmen.

§ 3

Die Kommission beschließt über Ort und Zeit ihrer Sitzungen. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt und auf Antrag von drei Mitgliedern der Kommission verpflichtet, eine Sitzung unter Angabe der Gründe einzuberufen.

§ 4

Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung kann durch die Kommission einstimmig ergänzt werden.

§ 5

Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen wird eine Niederschrift in Textform angefertigt und durch Beschluss der Kommission genehmigt.

§ 6

Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, Beratungen der Kommission unter Ausschluss Dritter zu verlangen (geschlossene Sitzung).

§ 7

Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss über einzelne Gegenstände der Tagesordnung geheim abgestimmt werden. Die Abstimmungsergebnisse werden in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine eigene Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird. Schriftliche Abstimmungen können durch einstimmigen Beschluss der Kommission zugelassen werden.

§ 8

Die/Der Vorsitzende vertritt die Monopolkommission nach außen. Stellungnahmen der Kommission werden gegenüber der Öffentlichkeit in der Regel von der/dem Vorsitzenden erläutert.

§ 9

Die Reisekosten werden über die Geschäftsstelle abgerechnet. Dienstreisen einzelner Kommissionsmitglieder bedürfen in der Regel der Zustimmung der Kommission, in eiligen Fällen genügt die Zustimmung der/des Vorsitzenden.

§ 10

Die/Der Vorsitzende wird von dem jeweils ältesten Kommissionsmitglied vertreten. Die Kommission kann im Bedarfsfall eine abweichende Regelung beschließen.

§ 11

Abweichende Auffassungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 GWB (§ 24b Abs. 4 Satz 2 GWB-alt) müssen der Kommission vor Abschluss der Stellungnahme in Textform mitgeteilt werden. Die Minderheit muss der Mehrheit die Möglichkeit zu einer Erörterung der abweichenden Auffassungen geben.

§ 12

(1) Übernimmt ein Mitglied nach seiner Berufung in die Monopolkommission eine schiedsrichterliche, gutachterliche oder andere durch Dritte finanzierte Tätigkeit, die den Aufgabenbereich der Kommission betrifft, so zeigt es dies der Kommission an. Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Monopolkommission Umstände offen zu legen, die die Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf die Befassung mit einzelnen Fragestellungen begründen können; dies gilt auch für Umstände aus der Zeit vor seiner Berufung in die Monopolkommission.

(2) Ein Mitglied kann sich im Hinblick auf die Behandlung einzelner Fragestellungen oder Wirtschaftssektoren durch die Kommission für befangen erklären. Soweit sich ein Mitglied für befangen erklärt hat, nimmt es an der Meinungs- und Urteilsbildung der Kommission nicht teil.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit im Aufgabenbereich der Kommission liegt, ob diese mit den Aufgaben als Kommissionsmitglied unvereinbar ist oder ein Umstand vorliegt, der eine Befangenheit bei einzelnen Fragestellungen begründen kann, kann die Kommission in geschlossener Sitzung beschließen, dass dies in Bezug auf eine Fragestellung oder einen Wirtschaftssektor der Fall ist und dass ein Mitglied insoweit von den allgemeinen Beratungen und den Abstimmungen der Kommission ausgeschlossen ist. § 44 Abs. 2 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Ein Beschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.